

Effretikon, 1. Mai 2016
DH

ABSCHIED

der Geschäftsprüfungskommission zu

Geschäft-Nr. 076/16

30.00 Behörden, Institutionen
Antrag des Stadtrates betreffend Teilrevision der Polizeiverordnung

ANTRAG

Die Geschäftsprüfungskommission beantragt dem Grossen Gemeinderat, dem Antrag des Stadtrates mit folgenden Änderungen in Art. 19 zuzustimmen:

Art. 19

Abs. 3

Der Betrieb von Drohnen und Flugmodellen fällt in den Zuständigkeitsbereich des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (BAZL). ~~und ist ab einem bestimmten Gewicht bewilligungspflichtig.~~

Abs. 4

~~Bewilligte Drohnenflüge~~ **Drohnen- und Flugmodellflüge** dürfen ~~werden~~ **weder** Personen noch Tiere belästigen, erschrecken oder stören. Bei Drohnenflügen mit Bild- und / oder Tonaufzeichnungen ist die Privatsphäre **und der Datenschutz** Dritter zu respektieren.

(Grundsätzlich knüpfen diese Ergänzungen an die Vorgaben des BAZL an)

BEGRÜNDUNG

Der Grosse Gemeinderat genehmigte mit Beschluss vom 3. Februar 2011 (Gesch. 038/10), ergänzt mit Beschluss vom 8. September 2011 (Gesch. 036/11), die Polizeiverordnung. Diese wurde mit Beschluss des Stadtrates vom 2. Februar 2012 auf den 1. April 2012 in Kraft gesetzt.

Die bestehenden Bestimmungen der Polizeiverordnung haben sich laut Stadtrat grundsätzlich bewährt.

Die Geschäftsprüfungskommission begrüsst es, dass im Rahmen der internen Vernehmlassung Vorschläge eingereicht wurden, welche aktuelle Begebenheiten und wiederkehrenden Fragen oder Probleme aus der Praxis aufzeigen.

Wo es sinnvoll erscheint, werden nun diese im Rahmen der Teilrevision der Polizeiverordnung geregelt.

Grosser Gemeinderat Illnau-Effretikon
Geschäftsprüfungskommission


Ueli Kuhn

Präsident


Daniel Nufer

Aktuar